

Stellungnahme des BdB e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes

I. Vorbemerkungen

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) vertritt die Interessen von über 7.000 beruflich tätigen Betreuer*innen. Die Mission des BdB ist es, seine Mitglieder darin zu bestärken, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, damit sie ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen führen können – selbstbestimmt und geschützt.

Der BdB begrüßt den Schritt, das Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz – SbStG) zu reformieren und bedankt sich beim Sozialministerium der Landesregierung von Schleswig-Holstein für die Möglichkeit, zum aktuellen Gesetzentwurf Stellung beziehen zu können.

II. Stellungnahme

Die Föderalismusreform von 2006 sah vor, dass heimrechtliche Regelungen künftig von den Bundesländern in Landesgesetzen geregelt werden sollten. Die in den Folgejahren verabschiedeten „Landes-Heimgesetze“ unterschieden sich hinsichtlich ihrer Namensgebung¹, von ihrem Aufbau und Inhalt ähneln sie sich jedoch: Es werden darin v.a. Mindestanforderungen an die Qualität der Betreuung und Pflege in stationären Einrichtungen festgelegt, die Pflichten der Anbieter formuliert und ihre Aufsicht durch die zuständigen Behörden geregelt.

Schleswig-Holstein schafft mit dem sogenannten Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) 2009 ihre entsprechende landesrechtliche Grundlage. Der aktuell vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes (SbStG-E) will den Entwicklungen der letzten zwölf Jahre Rechnung tragen und das Gesetz den aktuellen Begebenheiten anpassen. Dazu gehören u.a. die immer weiter voranschreitende „Ambulantisierung“; die Entwicklung neuer und innovativer Wohnformen; die Folgewirkungen aus der Reform der Eingliederungshilfe aber auch die Notwendigkeit, Gesetze zum Schutz für Menschen mit Behinderung an die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) anzupassen.

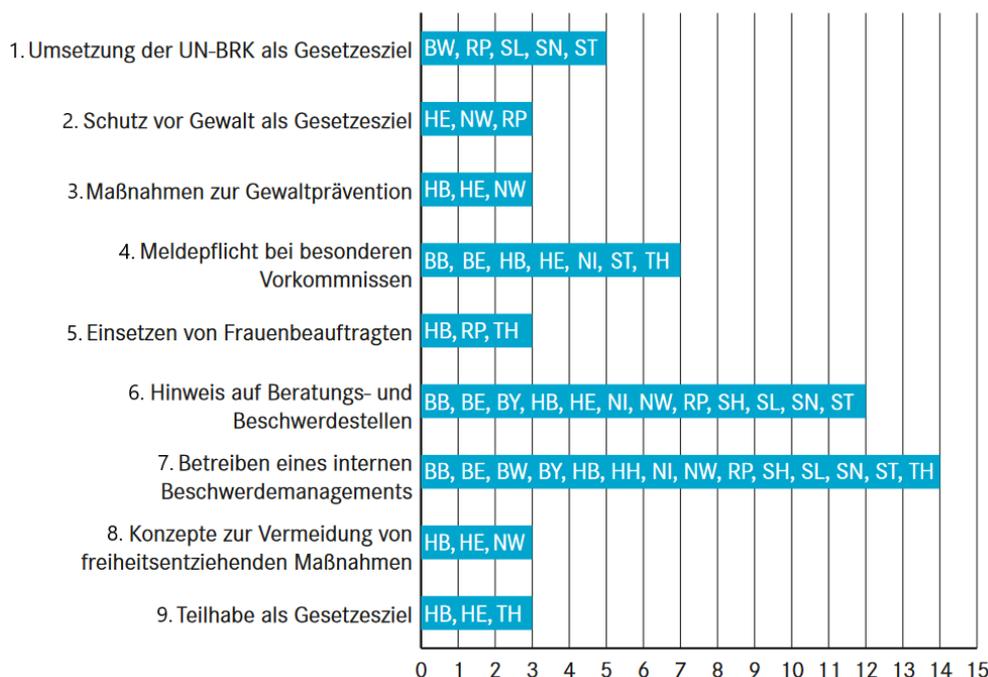
Artikel 19 der UN-BRK erkennt das Recht aller Menschen mit Behinderungen an, mit den gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in einer selbstgewählten Gemeinschaft zu leben. Er verpflichtet die Vertragsstaaten, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderung den Genuss dieses Rechts und die volle Inklusion in die und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern. Das hier behandelte Selbstbestimmungsstärkungsgesetz reiht sich ein in

¹ „Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz“, „Wohn- und Teilhabegesetz“, „Gesetz über betreute Wohnformen und Teilhabe“ usw.

die Serie der wichtigen gesetzlichen Regelungen für Menschen mit Behinderung, um den Anspruch des Artikel 19 erfüllen zu können.

Die im SbStG-E vorgenommenen Neuordnungen der Wohnpflegeformen und deren Anpassung an die Lebenswirklichkeit, ihre korrespondierenden Träger- bzw. Leistungserbringerpflichten und Aufsichtsbefugnisse bewertet der BdB dabei überwiegend positiv. Allerdings gilt es nicht nur, den Anspruch auf volle Inklusion und Teilhabe mit entsprechenden Maßnahmen und Strukturen zu gewährleisten, sondern auch, den Einzelnen gegen Eingriffe in seine Rechtspositionen durch Dritte zu schützen. Der BdB sieht gerade im Schutz vor Gewalt und Missbrauch noch Handlungsbedarf im SbStG-E.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) führte 2018 eine Bewertung durch, welche Verpflichtungen zum Gewaltschutz in den Bundesländern in den Landes-Heimgesetzen gesetzlich verankert sind.²



Es zeigt sich in dieser Übersicht, dass Gewaltschutz in den Heimgesetzen der Länder noch zu wenig berücksichtigt wird. Nur wenige Bundesländer treffen ausreichende Vorkehrungen zum Schutz von Nutzer*innen vor Gewalt und Missbrauch, die den Ansprüchen der UN-BRK gerecht werden würden.

Zum hier nun vorliegenden SbStG-E muss die kritische Frage gestellt werden, ob die darin formulierten Schutzvorkehrungen im Sinne der UN-BRK ausreichend sind. Dies gilt es, im Folgenden neu zu bewerten.

(1) Umsetzung der UN-BRK als Gesetzesziel

Es ist positiv anzuerkennen, dass sich das SbStG-E durchgängig an die Terminologie der UN-BRK anpassen soll. Auch ist zu begrüßen, dass die Sicherung der Rechte der UN-BRK unter den Grundsätzen des Gesetzes genannt wird (§ 2 SbStG-E).

(2) Schutz vor Gewalt als Gesetzesziel

Der Schutz vor Gewalt explizit als Gesetzziel oder in den Grundsätzen des Gesetzes zu benennen, würde diesem Anspruch mehr Gewicht schaffen. Es ist bedauerlich, dass dies im SbStG-E nicht berücksichtigt wurde.

(3) Maßnahmen zur Gewaltprävention

Erfreulich ist in diesem Zusammenhang zu nennen, dass die Anforderungen an den Betrieb

² Vgl. hierfür: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-behindertenrechtskonvention/bund-und-laender-im-vergleich> [Stand: 25.01.21]

besonderer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen künftig ausdrücklich auch ein Konzept zur Gewalt- und Missbrauchsprävention genannt wird (§ 12 SbStG-E). Wünschenswert wäre an dieser Stelle noch die Verpflichtung, dass dies unter Beteiligung eines Nutzer*innen-Beirates geschehen muss.

(4) Meldepflicht bei besonderen Vorkommnissen

Es ist beim SbStG-E zu monieren, dass keine Meldepflicht bei besonderen Vorkommnissen besteht. Hier wäre eine Regelung bspw. synonym zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz wünschenswert (§ 19 Absatz 5 BremWoBeG).

(5) Einsetzen von Frauenbeauftragten

Es ist zu kritisieren, dass der Leistungsanbieter nicht verpflichtet werden soll, dass zu zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen und besonderen Belange der Nutzerinnen eine Frauenbeauftragte gewählt werden muss.

(6) Hinweis auf Beratungs- und Beschwerdestellen

Der Hinweis auf Beratungs- und Beschwerdestellen ist bereits im bestehenden SbStG zu finden (Abschnitt II - Auskunft und Beratung SbStG). Es findet hier richtigerweise eine terminologische Anpassung an die UN-BRK statt.

(7) Betreiben eines internen Beschwerdemanagements

Das Betreiben eines internen Beschwerdemanagements wird bereits im gültigen SbStG an die Anforderungen an den Betrieb besonderer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen gekoppelt (§ 12 SbStG).

(8) Konzepte zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen

Konzepte zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen werden weder im gültigen SbStG, noch im aktuellen Gesetzentwurf berücksichtigt. Dies kritisiert der BdB. Andere Länder-Heimgesetze, wie in Hamburg, Hessen oder Nordrhein-Westfalen, verknüpfen dies sinnvollerweise mit den Anforderungen an die Anbieter, ein Konzept zur Gewalt- und Missbrauchsprävention vorzulegen. Dies sollte entsprechend auch in Schleswig-Holstein erfolgen.

(9) Teilhabe als Gesetzesziel

Die Teilhabe als Gesetzesziel wird – entgegen der oben dargestellten Übersicht – bereits im bestehenden SbStG als „Gesetzeszweck“ formuliert (§ 1 Nummer 1 SbStG).

III. Zusammenfassung

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes enthält zahlreiche sinnvolle inhaltliche wie terminologische Veränderungsvorschläge zum ursprünglichen, 2009 verabschiedeten Gesetz. Die vorgenommene Neuordnung der Wohnpflegeformen an die Lebenswirklichkeit, ihre korrespondierenden Träger- bzw. Leistungserbringerpflichten und Aufsichtsbefugnisse sind insgesamt positiv zu bewerten. Regelungslücken können so zufriedenstellend geschlossen werden.

Der BdB sieht allerdings noch Handlungsbedarf im Hinblick auf ausreichende Vorkehrungen zum Schutz von Nutzer*innen vor Gewalt und Missbrauch, die es im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch zu diskutieren gilt.

Hamburg, 08.02.2021